

SATZUNG

des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung –KostS)

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen sowie §13 Abs. 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS).

§ 1

Geltungsbereich

Der Landkreis Bautzen erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen

öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(4) Die für die Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 2.3.6 bis 2.3.9 zu erhebenden Gebühren erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Bei den Tarifstellen 2.3.6 gilt dies nur für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen nach § 193 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 BauGB. Tritt zukünftig die Steuerpflicht für bislang steuerfreie Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen ein, erhöht sich die Gebühr um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(5) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.

§ 3a

Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung für die Benutzung des Kreisarchives

(1) Gebühren nach Tarifstelle 4.1 und 4.2 werden nicht erhoben, wenn die Archivnutzung

1. durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgt, die wissenschaftliche, heimatkundliche oder regionalgeschichtliche Forschungen betreiben, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden,
2. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgt,
3. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betrifft oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- oder kostenfrei ist.

(2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Schülern ohne schulischen Auftrag, Studierenden ohne wissenschaftlichen Auftrag, Empfängern von Arbeitslosengeld II, Wehrdienstleistenden, Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes sowie Freiwilligen im sozialen/ökologischen Jahr gewährt, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(3) Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sind gegenüber dem Archiv nachzuweisen.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall [ganz oder teilweise] abgesehen werden, wenn

1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert
2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder

4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen entbinden nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Kostenverzeichnisses sowie der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch dann als angefallen und werden als Auslagen erhoben, wenn der Landkreis Bautzen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen und Personen hierauf seinerseits keine Zahlungen zu leisten hat.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7

Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten (Außerkräftreten) / Übergangsregelungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen vom 03.03.2015 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchives Bautzen (Archivkostensatzung) vom 21.06.2017 außer Kraft.

(2) Für die Anwendung der Verwaltungskostensatzung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung der Verwaltungsleistung ausschlaggebend. Abweichend von Absatz 1 finden für Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt wurden, die Regelungen aus der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen vom 03.03.2015 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchives Bautzen (Archivsatzung) vom 21.06.2017 weiterhin Anwendung.

Bautzen, den 30.09.2020

Michael Harig
Landrat

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen - Kostenverzeichnis

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Landkreises Bautzen für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, d.h. im eigenen Wirkungskreis

Tarif- stelle	Amtshandlung / Gegenstand	Gebühren in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl.	12,00 für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
1.2	Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	12,00 für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
1.3	Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.200,00
1.4	Fristverlängerung	
1.4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50
1.4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	7,50 bis 25,00
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 7,50. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 7,50.
1.6	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	12,50 je angefangene Viertelstunde
1.7	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht öffentlich ausgelegt	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 7,50

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

	sind oder die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	Anmerkung: Wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte
1.8	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
1.9	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	30,00 bis 400,00
1.10	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	12,50 bis 50,00
1.11	Erteilung oder Ausstellung einer Bescheinigung Anmerkung: Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden sind kostenfrei	7,50 bis 100,00
2	Besondere Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
2.1	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Denkmälern nach den §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)	0,3% der beantragten Summe
2.2	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen i.V.m. dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	
2.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis außerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG	155,00 bis 2.750,00
2.2.2	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG	125,00 bis 2.750,00
2.2.3	Anordnung zur Beendigung unerlaubter Benutzung, zur Beseitigung oder Erfüllung einer Auflage gemäß § 20 Abs. 1 S.1 SächsStrG	225,00 bis 3.000,00
2.2.4	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 SächsStrG	125,00 bis 2.000,00

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

2.2.5	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG	125,00 bis 2.750,00
2.2.6	Beseitigungsanordnung gemäß § 27 Abs. 2 SächsStrG	225,00 bis 3.000,00
2.2.7	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 TKG	125,00 bis 2.000,00
2.3	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle i.V.m. der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO)	
2.3.1	Bodenrichtwertauskünfte	
2.3.1.1	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30,00 je Bodenrichtwert
2.3.1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	150,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
2.3.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.3.2.1	für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB - analog	60,00 bis 250,00
2.3.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge - analog	50% der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme) - analog	30,00 bis 100,00
2.3.2.4	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwertkarte	250% der Gebühr nach Tarifstellen 2.3.2.1. – 2.3.2.3
2.3.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
2.3.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	60,00 bis 140,00
2.3.3.2	Grundstücksmarktbericht älterer Jahrgänge	50% der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.3.1
2.3.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

2.3.4.1	Schriftliche Auskunft nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20,00; je weiterer Fall 10,00
2.3.4.2	Schriftliche Auskunft nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde
2.3.5	Schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV, 2. Abschnitt §§ 9 bis 14	30,00 je Auskunft
2.3.6	Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
2.3.6.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.200,00
2.3.6.2	über 50.000 EUR bis 100.000 EUR	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
2.3.6.3	über 100.000 EUR bis 250.000 EUR	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
2.3.6.4	über 250.000 EUR bis 500.000 EUR	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00
2.3.6.5	über 500.000 EUR bis 2.500.000 EUR	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
2.3.6.6	über 2.500.000 EUR bis 5.000.000 EUR	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
2.3.6.7	über 5.000.000 EUR bis 25.000.000 EUR	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
2.3.6.8	über 25.000.000 EUR	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00
2.3.7	Erstattungen von Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG)	1.500,00

2.3.8	Erstattungen von Gutachten über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von Tarifstelle 2.3.7 erfasst	1.500,00
	<p>Anmerkungen zu 2.3.6 bis 2.3.8:</p> <p>(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30%.</p> <p>(2) Bei der Wertermittlung mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</p> <p>(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte berechnet.</p> <p>(4) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.</p> <p>(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.</p> <p>(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.</p> <p>(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des</p>	

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

	<p>Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.</p> <p>(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.</p>	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gutachterausschusses	
2.3.9.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 90,00
2.3.9.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
2.4	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Vollstreckungsmaßnahmen und der in diesem Zusammenhang der Vollstreckung übertragenen Aufgaben	146,00 bis 194,00
2.5	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	6,00 bis 35,00
2.6	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gesundheitsamts	
2.6.1	DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)	35,00
2.6.2	Reisemedizinische Beratung	40,00 zzgl. 6,00 je Durchsicht Impfausweis
2.6.3	Untersuchung Wohnungshygiene	45,00 bis 100,00
2.6.4	Trinkwasser – und Badewasserhygiene	41,00 zzgl. 11,00 je weitere Probe die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang entnommen wird
3	Vervielfältigungen – keine freiwilligen Nebenleistungen zur Hauptleistung	
3.1	Gebühren für Vor- und Nachbearbeitungszeit	4,00

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

<p>3.2</p>	<p>Reproduktion analog – (physischer Ausdruck, Kopie, Plot) je Blatt (ein-oder beidseitig), <u>schwarz/weiß</u>, bis Format DIN</p> <p style="text-align: center;">A4 A3 A2 A1 A0</p>	<p style="text-align: right;">0,50 0,50 4,00 4,50 5,00</p>
<p>3.3</p>	<p>Reproduktion analog - (physischer Ausdruck Kopie, Plot) je Blatt (ein- oder beidseitig), <u>farbig</u>, bis Format DIN</p> <p style="text-align: center;">A4 A3 A2 A1 A0</p>	<p style="text-align: right;">0,80 0,80 6,50 7,50 9,50</p>
<p>3.4</p>	<p>Reproduktion digital - (das Scan-Objekt liegt physisch vor, Datei in Standardauflösung 300 dpi) je Doppelseite bis Format DIN</p> <p style="text-align: center;">A4 A3 A2 A1 A0</p>	<p style="text-align: right;">0,50 0,50 8,00 8,00 8,00</p>
<p>3.5</p>	<p>Reproduktion digital durch den Bürger an - Multifunktionsgerät oder Buchscanner - (das Scan-Objekt liegt physisch vor, Datei in Standardauflösung 300 dpi, Format bis DIN A3) je Datei</p>	<p style="text-align: right;">2,50</p>
<p>4.</p>	<p>Kreisarchiv; Bauaktenarchiv und -registratur</p>	

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

4.1	Persönliche Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel	
4.1.1	Benutzung zu privaten Zwecken, soweit diese nicht unter Punkt 1.2 fallen	
4.1.1.1	Tagesgebühr	5,00
4.1.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken, Nachforschungen in Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten	
4.1.2.1	Tagesgebühr	25,00
4.2	Rechercheaufträge, Auskünfte und Transkriptionen: Sämtliche Recherche- und Auskunftleistungen sowie Anfertigung von Transkriptionen (Textübertragung) aus Archivgut Je angefangene Arbeitsviertelstunde	12,00
4.3	Veröffentlichung und Nutzung von Reproduktionen	
4.3.1	analoge Bereitstellung pro Veröffentlichungszweck (wie in Druckwerken o. ä.) bis 500 Stück über 500 Stück	10,00 20,00
4.3.2	digitale Bereitstellung (über Internet oder Online-Dienste) pro Veröffentlichungszweck	20,00
4.4	Fotoerlaubnis pro Benutzungszweck (vorbehaltlich der Prüfung datenschutz- und urheberrechtlicher Belange)	kostenfrei
4.5	Veröffentlichung und Nutzung von Reproduktionen Die Urheberrechte verbleiben beim Archiv.	

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung

4.5.1	<p>in Druckwerken, Periodika, Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion bei einer Auflagenhöhe</p> <p>bis 500 Stück</p> <p>bis 1.000 Stück</p> <p>bis 5.000 Stück</p> <p>bis 10.000 Stück</p> <p>bis 50.000 Stück</p>	<p>10,00</p> <p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>40,00</p> <p>60,00</p>
4.5.2	Nachauflagen	das 0,5-fache der unter 4.5.1 genannten Gebühr
4.5.3	im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion oder angefangener Wiedergabeminute (audiovisuelles Archivgut)	50,00
4.6	<p>Versendung von Archivalien</p> <p>je Akteneinheit</p> <p>zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung</p>	12,00